

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 85% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 120% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Auftragnehmer gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien, ausschl. Hilfsstoffe (Leim, Kleister, Zwirn, Farbe, Kapitelband, Heftdraht) sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich der im § 6 Abs. 1 genannten Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbaren Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw., zu verstehen.

§ 6

Materialkostenzuschlag

(1) Als Materialkostenzuschlag einschl. Verarbeitungsverlust und Risiko auf das Material dürfen höchstens 10% berechnet werden.

(2) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(3) Auf das vom Auftragnehmer gelieferte Fertigungsmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 8

Fremdleistungen

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Buchbinderbetrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweils gültiger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 186 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Preisverordnung Nr. 187.
Verordnung über die Preisbildung
im Websblattbinder- und Geschirrmacher-
(Zeugmacher-)Handwerk.**

Vom 15. September 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBL S. 510) wird für das Websblattbinder- und Geschirrmacher-(Zeugmacher-)Handwerk bestimmt:

§ 1

Die Websblattbinder- und Geschirrmacher-(Zeugmacher-)Betriebe, die handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Websblattbinder- und Geschirrmacher-(Zeugmacher-)Handwerks gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.